

Diakonischer Corporate Governance Kodex (DGK)

– mit Erläuterungen –

Stand: Oktober 2005

Korrespondenz

■ Impressum

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Hausanschrift: Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart
Telefon (07 11) 21 59-4 54
Telefax (07 11) 21 59-5 66
E-Mail: redaktion@diakonie.de
Internet: www.diakonie.de

Kontakt:
Dr. Claudia Wohlleber
Stellvertretende Leiterin Verbandsjustizariat
Telefon (07 11) 21 59-3 60
E-Mail: wohlleber@diakonie.de

Lay-out:
Andrea Niebsch-Wesser

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD
Karlsruher Str. 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon (07 11) 9 02 16-50
Telefax (07 11) 7 97 75 02
E-Mail: vertrieb@diakonie.de

Die Texte, die wir in Diakonie Korrespondenz und Diakonie Dokumentation veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diakonie Korrespondenz finden Sie unter www.diakonie.de/korrespondenz. Diakonie Dokumentation finden Sie unter www.diakonie.de/dokumentation. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Korrespondenz und Diakonie Dokumentation gedruckt im Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

© November 2005
1. Auflage

ISBN 3-937291-17-2

Druck: Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
Karlsruher Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen

■ Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstandes des Diakonischen Werkes der EKD	5
1. Vorbemerkungen.....	7
2. Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche.....	8
2.1 Mitgliederversammlung	8
2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium.....	9
2.3 Vorstand.....	9
2.3.1 Aufgaben und Verantwortung	9
2.3.2 Vergütung des Vorstandes	10
2.3.3 Interessenkonflikte.....	10
2.4 Aufsichtsgremium	10
2.4.1 Zusammensetzung	10
2.4.2 Aufgaben.....	10
2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.....	11
2.4.4 Bildung von Ausschüssen	11
2.4.5 Vergütung.....	11
2.4.6 Interessenkonflikte.....	11
3. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband	12
4. Abschlussprüfung.....	12

Vorwort des Vorstandes des Diakonischen Werkes der EKD

Als Ende der 90er Jahre das Gebaren von Unternehmensleitungen und Aufsichtsräten börsennotierter Aktiengesellschaften durch zahlreiche Skandale in Verruf geriet, reagierte der Gesetzgeber schnell. In der Absicht, klarere Aufsichtsstrukturen zu schaffen und eine verbesserte Prüfung der Unternehmen sicherzustellen, wurden verschiedene Gesetze erlassen. Hierzu gehört unter anderem das am 26. Juli 2002 in Kraft getretene Transparenz- und Publizitätsgesetz mit dem darin verankerten Deutschen Corporate Governance Kodex. Gesetzlich vorgeschrieben ist dieser Kodex derzeit nur für börsennotierte Aktiengesellschaften. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch schon über entsprechende Vorgaben für Vereine mit „steuerlichen Privilegien“, Spenden sammelnde Vereine und Idealvereine im Rahmen des so genannten Neben Zweckprivilegs diskutiert.

Auch diakonische Einrichtungen und Dienste stehen wirtschaftlich und strukturell vor großen Herausforderungen. Wer in dem sich weiter verschärfenden Wettbewerb auf dem Markt sozialer Dienstleistungen bestehen will, muss gut aufgestellt sein. Dies erfordert

- eine klare Organisationsstruktur innerhalb der Einrichtung,
- eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Funktionen der Organe,
- eine möglichst störungsfreie Kommunikation der Organe untereinander und
- Frühwarnsysteme zur Minimierung wirtschaftlicher Risiken.

Dies alles sind Bausteine, die helfen, die Leistungsfähigkeit von Einrichtungen zu verbessern. Sie geben keine Garantie für erfolgreiches unternehmerisches Handeln, aber sie geben Sicherheit und bilden eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung. Die zuvor beschriebenen Strukturelemente

sind für diakonische Einrichtungen ebenso bedeutsam wie für börsennotierte Aktiengesellschaften.

Was der Gesetzgeber als Kodex für börsennotierte Aktiengesellschaften verbindlich vorgegeben hat, war demzufolge auf seine Sinnhaftigkeit und Übertragbarkeit auf die Diakonie zu prüfen. Das Diakonische Werk der EKD hat sich dieser Aufgabe gestellt und in einem breit angelegten, partizipativen Prozess einen Corporate Governance Kodex für die Diakonie entwickelt.

Allen an der Erarbeitung des Textes Beteiligten war klar, dass eine unveränderte Übernahme des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Situation diakonischer Einrichtungen nicht zielführend sein kann. Es geht der Diakonie nämlich nicht darum, „das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger ... in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften zu fördern“ – so die Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Diakonie geht es vielmehr um das Vertrauen der Menschen, für die diakonische Einrichtungen und Dienste da sind, sowie um das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden, der Politik und der Menschen, die die Diakonie mit ihren Spenden unterstützen.

Der Corporate Governance Kodex für die Diakonie beschreibt im Wesentlichen die Aufgaben des Vorstandes, des Aufsichtsgremiums und der Mitgliederversammlung diakonischer Einrichtungen und Dienste sowie deren Zusammenarbeit. Der Kodex befasst sich zudem mit Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Organen. Ferner ist auch hier die Verbindung diakonischer Einrichtungen und Dienste mit der Kirche verankert. Die Aussagen des Corporate Governance Kodex für die Diakonie sollten von Wirtschaftsprüfern testiert werden. Der Kodex soll von allen diakonischen Einrichtungen mit mehr als 50 Vollzeitkräften und einem Umsatz von mehr als zwei Millionen Euro angewendet wer-

■ Vorwort des Vorstandes des Diakonischen Werkes der EKD

den. Kleinere Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, die Regelungen so weit wie möglich zu übernehmen.

Die Diakonische Konferenz hat den nachfolgend abgedruckten Corporate Governance Kodex für die Diakonie in ihrer Sitzung vom 18. bis 20. Oktober 2005 in Rummelsberg beschlossen und den Mitgliedern des Werkes die Beachtung des Kodex und seine verbindliche Übernahme als Selbstverpflichtung empfohlen.

Der von der Diakonischen Konferenz beschlossene Corporate Governance Kodex für die Diakonie ist eine große Chance, da er diakonischen Einrichtungen und Diensten Wettbewerbsvorteile auf den relevanten Märkten verschafft und der Öffentlichkeit gegenüber dokumentiert, dass die Diakonie

weiß, wie man auf Herausforderungen reagiert und nicht wartet, bis der Gesetzgeber aktiv wird. Es ist jetzt Aufgabe der Mitglieder des Werkes, der Empfehlung der Diakonischen Konferenz zu folgen und den Kodex in den Einrichtungen und Diensten umzusetzen.

Unser Dank gilt allen, die als Praktiker, professionelle Berater und Mitglieder von Gremien mit ihren Stellungnahmen, Hinweisen und Diskussionsbeiträgen dazu beigetragen haben, dass es nunmehr einen Corporate Governance Kodex für die Diakonie gibt.

Dr. Wolfgang Teske

Vizepräsident

Vorstand Wirtschaft und Verwaltung

1. Vorbemerkungen

Der Diakonische Governance Kodex (DGK) soll das deutsche Corporate Governance System auf den diakonischen Bereich transparent und nachvollziehbar übertragen. Der DGK beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen. Er enthält Standards und Empfehlungen guter und verantwortungsvoller Einrichtungsführung.

Die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vor allem zur Einführung eines Risikomanagements sowie eines Corporate Governance Kodex sollen nach der Intention des Gesetzgebers Ausstrahlungswirkung auf andere als Aktiengesellschaften und somit auch auf diakonische Einrichtungen haben.¹ Demzufolge sind Vorstände und Aufsichtsgremien verpflichtet, für die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze bei der Leitung der Einrichtungen zu sorgen. Die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sowie die notwendigen Instrumente sollten geschaffen und weiterentwickelt werden. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln sowie den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit Rechnung zu tragen. Dem Lagebericht kommt eine große Bedeutung zu.

¹ Im Rahmen des Berichts der Regierungskommission „Corporate Governance“, Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts (BT-Drucksache 14/7515 vom 14.08.2001) wird zwar von einer Empfehlung zur Einführung eines Corporate Governance Kodex für wirtschaftlich tätige Idealvereine zunächst abgesehen. Die Regierungskommission war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass „rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des so genannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind“ (S. 5). Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wendet sich basierend auf § 161 des Aktiengesetzes zwar in erster Linie an Aktiengesellschaften. Wie in der Einführung zum DCGK ausgeführt, wird jedoch auch anderen Gesellschaften empfohlen, den Kodex anzuwenden.

Der Kodex richtet sich an alle Einrichtungen der Diakonie als Mitglieder der Diakonischen Werke und das Diakonische Werk der EKD selbst.²

Der DGK sollte auf jeden Fall Anwendung finden in Einrichtungen mit mehr als 50 Vollzeitkräften und einem Umsatz von mehr als 2 000 000 Euro. Kleinere Einrichtungen und Dienste sind aufgefordert, den DGK so weit wie möglich anzuwenden.³ Bei der Anwendung des DGK sind die unterschiedlichen Rechtsformen und Größen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der DGK versteht sich als Regelungswerk, das durch eine Kompetenzabgrenzung der Organe und Vorgaben zur Kommunikation dieser Organe untereinander eine qualifizierte Arbeit der Einrichtungen ermöglicht. Er zielt auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit ab. Dieses ist im Zuge eines Erörterungsprozesses auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene festzustellen. Die sinnvolle Beachtung des DGK setzt zumindest den Grad einer Selbstverpflichtung der jeweiligen Einrichtung voraus.

Die Aussagen der Einrichtungen zum DGK sollten von den Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen testiert werden.⁴

Für einen gelebten DGK ist es notwendig, ihn von Zeit zu Zeit auf Neuerungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

² Der Begriff Einrichtung wird als Oberbegriff für alle betroffenen Körperschaften verwendet, da er traditionell eingeführt ist. Der DGK richtet sich grundsätzlich an alle Rechtsträger der Diakonie, das heißt an stationäre und teilstationäre Einrichtungen beziehungsweise Unternehmen, ambulante Dienste, Werke der Diakonie sowie die ihnen verbundenen Unternehmen.

³ Nicht alle Vorgaben des DGK sind auf alle Rechtsformen und/oder kleine Einrichtungen unverändert übertragbar. Aus diesem Grund muss gegebenenfalls eine Anpassung erfolgen. Die Grundsätze des DGK sollten im Hinblick auf eine Optimierung der Leitung und Überwachung sowie eine gute und verantwortungsvolle Einrichtungsführung auch von kleineren Einrichtungen so weit wie möglich übernommen werden. Unter Umständen ist auch eine Anpassung der bisherigen Rechtsform an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen notwendig.

⁴ Die Wirtschaftsprüfer beziehungsweise -prüferinnen sollten die Übereinstimmung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und dem tatsächlichen Zusammenwirken der Organe testieren.

2. Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

Der DGK regelt das Zusammenwirken der in der jeweiligen Organisation tätigen Organe sowie das Zusammenwirken mit der Kirche. Er leistet dadurch einen Beitrag

- ◆ zu einer verbesserten Transparenz der Einrichtungen und damit zu einer Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, aber auch speziell der (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzer, der Spenderinnen und Spender, der Sozialleistungsträger, öffentlicher Zuwendungsgeber oder der Banken, aber auch der Kirchen und der Mitarbeitenden in die Qualität der Arbeit der Diakonie und die Führung ihrer Einrichtungen und Dienste sowie
- ◆ zur Optimierung der Kommunikations- und Verwaltungsstruktur und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen.

Der DGK sollte in dem von jedem Träger entwickelten Leitbild seinen Niederschlag finden.

Bei der Besetzung der Organe der Einrichtung ist auf eine Bindung der Mitglieder an die Kirche⁵ sowie auf eine kontinuierliche personelle Verbindung zur Kirche zu achten.

Diakonischen Trägern ist im Allgemeinen zwar gesetzlich kein spezielles Führungssystem vorgegeben. In der Satzung sollte jedoch das bereits in anderen Branchen praktizierte duale Führungssystem verankert werden:⁶

⁵ Die Bindung der Mitarbeitenden der Diakonie an die Kirche wird in anderen verbindlichen Vorgaben wie der „Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD“ vom 1. Juli 2005 geregelt, über deren Transformation in diakonisches Verbandsrecht die Diakonische Konferenz im Oktober 2005 entscheidet.

⁶ In kleineren diakonischen Einrichtungen ohne spezielles Aufsichtsgremium wird die Aufsichtsfunktion durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

- ◆ Ein Vorstand⁷ leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einrichtungsleitung.
- ◆ Ein Aufsichtsgremium⁸ bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums.

Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter sind bei der Arbeit und innerhalb der Einrichtung zu berücksichtigen.

2.1 Mitgliederversammlung⁹

Der Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung

- ◆ besetzt das Aufsichtsgremium und beruft es gegebenenfalls ab;
- ◆ entscheidet über Satzungsänderungen;
- ◆ beschließt über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Vor-

⁷ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit für das Leitungsgremium immer der Begriff „Vorstand“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Leitungsgremiums auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie zum Beispiel Geschäftsführung.

⁸ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Aufsichtsgremium“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung des Aufsichtsgremiums auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie zum Beispiel Aufsichtsrat, Beirat, Kuratorium.

⁹ Im DGK wird zur Verbesserung der Lesbarkeit immer der Begriff „Mitgliederversammlung“ verwendet. In Abhängigkeit von der Rechtsform und der Satzung der jeweiligen Einrichtung können für die Bezeichnung der Mitgliederversammlung auch andere Bezeichnungen zur Anwendung kommen wie zum Beispiel Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung.

■ Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

stand oder dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.¹⁰

2.2 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsgremium

Vorstand und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle der Einrichtung eng zusammen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Einrichtung. Er erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsgremium.

Die Zuständigkeit für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung fest.¹¹

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsgremium:

- ◆ Der Vorstand informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Einrichtung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- ◆ Der Vorstand stellt dem Aufsichtsgremium entscheidungsnotwendige Unterlagen, das heißt insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht und einen der Größe des Trägers angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass die persönliche Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Aufsichtsgremiums möglich ist. Die notwendigen Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.
- ◆ Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

Gute Einrichtungsführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsgremium

¹⁰ Zu den grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zählen vor allem auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Fusionen oder die Einstellung von Arbeitsgebieten.

¹¹ Zu den Geschäften von grundlegender Bedeutung gehören vor allem auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Einrichtung grundlegend verändern.

sowie in Vorstand und Aufsichtsgremium voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Vorstand und Aufsichtsgremium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung.¹² Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung beziehungsweise eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften sie der Einrichtung gegenüber auf Schadensersatz.

Für eine ausreichende Versicherung ohne Eigenbeteiligung für den Vorstand und das Aufsichtsgremium ist Sorge zu tragen.

2.3 Vorstand

2.3.1 Aufgaben und Verantwortung

Der Vorstand

- ◆ leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Einrichtungsauftrags eingehalten werden;
- ◆ bestimmt die strategische Ausrichtung der Einrichtung,¹³ stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- ◆ hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- ◆ sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in der Einrichtung;
- ◆ ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ◆ ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;¹⁴

¹² Zu einer ordnungsgemäßen Einrichtungsführung gehört die Umsetzung des DGK einschließlich der Implementierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems.

¹³ Die Bestimmung der strategischen Ausrichtung schließt die Notwendigkeit einer Mehrjahresplanung ein.

¹⁴ Bei der Ergänzung des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte durch ein Berichtswesen geht es um eine transparente Ausarbeitung und Visualisierung aller wesentlichen Begebenheiten im vergangenen Berichtszeitraum.

■ Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

- ◆ informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtung von wesentlicher Bedeutung sind.

Sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

2.3.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung des Vorstandes wird vom Aufsichtsgremium festgelegt. Sollten flexible Entgeltbestandteile gewählt werden, bestimmt das Aufsichtsgremium die Bemessungsgrundlagen.

Ehrenamtliche Vorstände sollen eine vom Aufsichtsgremium festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Vergütung des Vorstandes soll offengelegt werden.

2.3.3 Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sind dem Einrichtungsinteresse verpflichtet.

Für die Mitglieder des Vorstands ist bezogen auf ein Wettbewerbsverbot eine Verständigung mit dem Aufsichtsgremium anzustreben. Entgeltlichen Nebentätigkeiten des Vorstandes muss das Aufsichtsgremium zustimmen. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Aufsichtsgremium mitzuteilen.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsgremium gegenüber offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

2.4 Aufsichtsgremium

2.4.1 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums

- ◆ orientiert sich an der Größe und Bedeutung der Einrichtung,
- ◆ sollte so bemessen sein, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist.

Der Anteil an geborenen Mitgliedern sollte ein Drittel nicht übersteigen und bei jeder Neuwahl überprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums möglichst über unterschiedliche Qualifikationen verfügen.¹⁵

Jede Wahl beziehungsweise Berufung in das Aufsichtsgremium soll zeitlich befristet sein. Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.4.2 Aufgaben

Das Aufsichtsgremium

- ◆ berät, begleitet und überwacht den Vorstand;
- ◆ beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen;
- ◆ ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich; es soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen;¹⁶
- ◆ hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zu regeln;
- ◆ soll sich eine Geschäftsordnung geben;
- ◆ soll regelmäßig die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren;

¹⁵ Es soll darauf geachtet werden, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsgremiums mit folgenden Kompetenzen ergänzen:

- fachspezifische Kompetenz,
- theologische/diakonische Kompetenz,
- ökonomische Kompetenz,
- juristische Kompetenz.

¹⁶ Für die Personalbestellung kann ein Ausschuss gebildet werden (siehe Punkt 2.4.4).

■ Zusammenwirken der Organe der Einrichtung sowie der Einrichtung mit der Kirche

- ◆ informiert unverzüglich die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung grundlegend beeinflussen.¹⁷

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben

- ◆ eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- ◆ ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
- ◆ eine angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen und
- ◆ eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichenden Fort- und Weiterbildung sicherzustellen.

Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsgremiums stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation der Einrichtung können von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.

2.4.3 Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist für eine verantwortungsbewußte Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- ◆ die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zu- leitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums,
- ◆ die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsgremiums,

¹⁷ Soweit die Organisationsstruktur der jeweiligen Einrichtung eine Mitgliederversammlung nicht vorsieht, wie dies beispielsweise bei der Stiftung der Fall ist, sind nur die übrigen Empfehlungen des DGK anzuwenden.

- ◆ die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll mit dem Vorstand der Einrichtung regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Einrichtung beraten. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb des Vorstands als Ansprechpartner/-in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums steht für Eilentscheidungen zur Verfügung.

2.4.4 Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden.¹⁸ Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

2.4.5 Vergütung

Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist in der Regel ehrenamtlich. Werden den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums über die Auslagen hinaus Vergütungen gewährt, muss dies in der Satzung verankert sein.¹⁹

2.4.6 Interessenkonflikte

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums gegebenenfalls bei welchen anderen Einrichtungen ein entsprechendes Mandat hat.

Die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums sollte begrenzt sein.

Mitglieder der Aufsichtsgremien sollen nicht Vorstände branchenähnlicher Einrichtungen sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

¹⁸ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Bildung eines Personalausschusses sowie eines Finanzausschusses, der mit der Vorbereitung von Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite wie zum Beispiel Jahresabschluss, Wirtschaftsplan beauftragt werden kann.

¹⁹ Für die Mitarbeit im Aufsichtsgremium erhalten die Mitglieder grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung. Zur Aufwandsentschädigung gehören zum Beispiel die Erstattung von Fahrtkosten oder die Übernahme der Betreuung von Kindern während der Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

■ Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband / Abschlussprüfung

Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte offenzulegen und die Mitgliederversammlung hierüber informieren.²⁰ Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Mit-

²⁰Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen immer im Interesse der jeweiligen Einrichtung und nicht im Interesse einer gegebenenfalls entsendenden Organisation handeln.

gliederversammlung. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

An Mitglieder des Aufsichtsgremiums dürfen keine Kredite vergeben werden.

Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

3. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband

Der Vorstand als Einrichtungsververtretung beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten insbesondere zum Risikomanagement. Er

gewährleistet die Einhaltung mitgliedschaftlicher Mitwirkungs- und Satzungspflichten, die eine gesicherte Einrichtungsführung zum Gegenstand haben.

4. Abschlussprüfung

Das Aufsichtsgremium beschließt die Beauftragung eines/einer unabhängigen Abschlussprüfers/-prüferin und trifft mit ihm/ihr die Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt der/die Vorsitzende. Hierbei sollte der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen.

Das Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-prüferin über alle für die

Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Der/die Abschlussprüfer/-prüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.